

RECHTSANWALTSKANZLEI LENNARTZ

Rechtsanwaltskanzlei Lennartz · Postfach 1544 · 53865 Euskirchen

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

LEO LENNARTZ

BÜROGEMEINSCHAFT MIT

DR. HERIBERT LENNARTZ

URSULINENSTRASSE 19
53879 EUSKIRCHEN

TELEFON (0 22 51) 35 09 / 41 09

TELEFAX (0 22 51) 7 43 09

E-MAIL info@rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de

INTERNET www.rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de

Euskirchen, 22.03.2010

2010/00027-Le/t

Verfassungsbeschwerde

des Herrn Klaus Günter Annen, Cestarostr. 2, 69469 Weinheim,

- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Leo Lennartz,
Ursulinenstraße 19, 53879 Euskirchen.

Hiermit lege ich namens und in Vollmacht des Herrn Klaus Günter Annen, dessen schriftliche Vollmacht ich nachreiche,

Verfassungsbeschwerde

ein gegen

1. das Urteil des Amtsgericht Weinheim vom 12.11.2008 - 1 Cs 503 Js 5034/08 AK 206/08 -
2. das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26.03.2009 - 11 ns 503 Js 5034/08 - AK 8/09 -
3. den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15.02.2010 - 3 (4) Ss 181/09 - AK 112/09 -

Anlage 1: das Urteil des Amtsgericht Weinheim vom 12.11.2008 - 1 Cs 503 Js 5034/08 AK 206/08 -

Anlage 2: das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26.03.2009 - 11 ns 503 Js 5034/08 - AK 8/09 -

BÜROZEITEN: MONTAGS BIS FREITAGS 8.00 – 13.00 UHR UND 14.30 – 17.30 UHR

POSTBANK KÖLN 147714-508 (BLZ 370 100 50)

DEUTSCHE BANK EUSKIRCHEN 770010700 (BLZ 370 700 24)

KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN 1 546 845 (BLZ 382 501 10)

RAIFFEISENBANK RHEINBACH VOREIFEL EG 2 000 108 017 (BLZ 370 696 27)

- Anlage 3:** den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15.02.2010 – 3 (4) Ss 181/09 – AK 112/09 -
- Anlage 4:** Presseerklärung des Beschwerdeführers vom 18.12.2007
- Anlage 5:** Presseerklärung von 18 Professoren vom 13.12.2007 zur Äußerung von Bischof Fürst.

A.

Im Ausgangsverfahren ist der Beschwerdeführer durch Urteil des Amtsgerichts Weinheim vom 12.11.2008 wegen Beleidigung verurteilt worden.

Er hatte am 18.12.2007 die Pressemeldung Anlage 4 verbreitet, unter anderem auch im Internet, mit der er sich an einer durch Bischof Gebhard Fürst veranlassten öffentlichen Auseinandersetzung beteiligte. Bischof Fürst von Rottenburg hatte in einem Zeitungsgespräch geäußert, schon einmal, nämlich während der Nazi-Zeit, seien in Deutschland Menschenversuche gemacht worden mit der Begründung, man könne damit die Heilungschancen anderer Menschen verbessern. Zu diesem Zwecke seien in Auschwitz Menschenversuche gemacht worden.

Daraufhin hatten 18 Professoren, darunter auch der angeblich beleidigte Professor Brüstle, einer der - was offenkundig ist - Hauptwortführer in der Diskussion über grundsätzliche und spezielle Fragen der Forschung an Embryonen, der deshalb auch eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes mit dem Ziel der Freigabe jeder Art „Forschung an Embryonen“ einschließlich ihrer Tötung zu Forschungszwecken anstrebt, ihrerseits eine Presseerklärung herausgegeben, in der sie ausführten: „Die von Bischof Gebhard Fürst unterstellte Nähe der Stammzellenforschung zu den Menschenversuchen der Nationalsozialisten ist eine Beleidigung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Welt, die auf diesem Gebiet arbeiten...“. (Anlage 5)

Als Reaktion auf diese Erklärung hat der Beschwerdeführer die Presseerklärung herausgegeben, die den Gegenstand der Verfahren bildet. (Anlage 4)

Dass Professor Brüstle oder einer der anderen Professoren versucht hätten, strafrechtlich gegen Bischof Fürst vorzugehen, ist nicht bekannt geworden. Stattdessen hat man sich den Beschwerdeführer gegriffen.

In der Verbreitung seines Textes sah das Amtsgericht Weinheim eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. Es verurteilte den Beschwerdeführer deshalb wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 €.

Gegen dieses Urteil hat der Beschwerdeführer Berufung eingelegt. Aufgrund der Hauptverhandlung vom 26.3.2009 hat das Landgericht Mannheim das Rechtsmittel auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die vom Beschwerdeführer eingelegte Revision mit Beschluss vom 15.02.2010 einstimmig als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben habe.

Damit ist der ordentliche Rechtsweg erschöpft

B.

I.

Erstinstanzliches Urteil

1. Im erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts Weinheim wird zunächst das Recht des Beschwerdeführers betont, in freier Meinungsäußerung seine Auffassung zu vertreten, dass mit der Verschmelzung menschlicher Ei- und Samenzelle menschliches Leben entsteht. Hier hat

das Gericht bereits übersehen, dass die Äußerung des Beschwerdeführers keine eigene originäre Meinungsäußerung ist sondern nur einen naturwissenschaftlich erwiesenen Sachverhalt wiedergibt.

2. Das Gericht meinte, es sei auch nicht zu beanstanden, dass der Angeklagte die Forschung an importierten, embryonalen Stammzellen nach der Zerstörung des Embryos wie die Abtreibung als Vernichtung menschlichen Lebens werte. Auch diese Feststellung beruft sich auf einen naturwissenschaftlich erwiesenen Sachverhalt, ist also keine Meinungsäußerung.
3. Richtigerweise hat das Gericht festgestellt, dass der Beschwerdeführer, soweit er Abtreibung und Abtötung von Embryonen als Mord bezeichne, damit nicht den strafrechtlichen Mord meine sondern den landläufigen, der nichts anderes bedeutet, als Tötung, was nichts Beleidigendes beinhalte, was seine Verwendung im Wort „Selbstmord“ zeige. Hier hat das Gericht verkannt, dass auch der landläufige Begriff „Mord“ ein Unwerturteil darstellt und vom Begriff „Tötung“ natürlich unterschieden wird.
4. Das Gericht hat dem Beschwerdeführer auch eingeräumt, dies könne auch so weit gehen, dass massenhafte Gewinnung von embryonalen Stammzellen bei Tötung des Embryos (wie auch Abtreibungen) mit dem massenhaften Mord, insbesondere an Juden während der Naziherrschaft, verglichen werde.
5. Allerdings war das Gericht der Auffassung, die in Rede stehende Pressemeldung überschreite in ihrer Gesamtheit die Grundsätze noch zulässiger Schmähkritik. Hier hat das Gericht übersehen, dass Schmähkritik nach einhelliger Rechtsprechung niemals zulässig ist, weil sie den Boden einer normalen, wenn auch scharfen, Diskussion verlässt. Das Gericht meinte, nach wiederholtem Vergleich der Stammzellenforschung mit massenhafter Tötung und Menschenverachtung medizinischer Forschung gehe die Schlussforderung „der Geist von Auschwitz muss endlich überwunden werden“ weit über das Maß noch hinzunehmender Schmähkritik hinaus. Er unterstelle nämlich den Wissenschaftlern, die sich mit entsprechender Stammzellenforschung beschäftigten, eben diejenigen verbrecherischen, sadistischen und Menschen verachtenden Motive derer, die wie zum Beispiel Mengele in Auschwitz massenhaft grausamste Menschenversuche unternommen hätten. Er unterstelle insbesondere auch, dass vorgeschobene wissenschaftliche Interessen über das wahre Motiv der Wissenschaftler täuschen sollten. Dieses nämlich sei die Vernichtung „minderwertigen Lebens“, definiert nach Rassen, Religion, Gesundheitszustand und anderen Kriterien, die in der Bezeichnung „Untermenschen“ gipfelten. Die Unterstellung dieser Motivation müsse den betroffenen Wissenschaftlern gerade in ihrem Beruf als Ärzte in höchstem Maße beleidigend vorkommen. Eine solche Schmähung im Rahmen der dort vorgetragenen als Meinungsäußerung durchaus nicht zu beanstandenden Kritik sei weder dem Anliegen des Angeklagten zweckdienlich noch angebracht.

II.

Berufungsurteil

Das Berufungsgericht hat ebenfalls erkannt, die gemachten Äußerungen seien als Beleidigung des Professor Brüstle gemäß § 185 StGB strafbar und erfüllten den Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht.

Es vertrat die Auffassung, die Äußerungen im Flugblatt des Beschwerdeführers enthielten zwar sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile, allerdings liege bei letzteren der Schwerpunkt, nämlich der Gleichsetzung des Verhaltens des Mediziners mit dem Verhalten der Mediziner in der NS-Zeit. Das Verhalten der Mediziner - unter persönlicher Benennung des Professor Brüstle - werde nach dem Gesamtkontext für jeden Leser unzweifelhaft mit dem Verhalten der verbrecherischen „Mediziner“ des Nationalsozialismus gleichgesetzt und durch die Verwendung des Begriffs „Auftragsmorde“ und der Schlussbemerkung „der Geist von Auschwitz...“ das Verhalten des konkret benannten Professor Brüstle im Rahmen der Stammzellenforschung mit dem in der Histo-

rie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler verglichen. Dass damit bewusst - jedenfalls auch - die Missachtung des Professor Brüstle kundgegeben werde, verstehe sich von selbst. Dem Beschwerdeführer sei aus dem selbst erstrittenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (gemeint ist die Entscheidung - 1 BvR 44/00 -) nach Überzeugung der Kammer auch klar gewesen, auf welchem dünnem Eis er sich bewegte. Anhaltspunkte für einen etwaigen Verbotsirrtum vermöge die Kammer nicht zu erkennen. Die Kammer sei vielmehr überzeugt, dass dem Beschwerdeführer klar war, dass er mit seinem Vergleich Professor Brüstle und dessen Tätigkeit auch persönlich diskreditierte, zumal er in seiner verlesenen Stellungnahme auch selbst einräume, dass Vergleiche falsch verstanden werden könnten, aber gleichwohl nötig seien.

Die Kammer vertrat die Auffassung, gerade in der persönlichen Namensnennung des Professor Brüstle, die den eindeutigen Bezug von dessen Person zu den nationalsozialistischen Gräueltaten in medizinischer Hinsicht darlegen würde, liege die schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Professor Brüstle. Der Angeklagte habe mit den von ihm gewählten drastischen Formulierungen nicht nur allgemeine Kritik vorgebracht, sondern diese in drastischer Form speziell gegen Professor Brüstle gerichtet. Die gezielte Bezugnahme auf Professor Brüstle entfalle auch nicht dadurch, dass der Angeklagte sich auch generell gegen diese Forschung wende. Dass die Gleichsetzung des Verhaltens mit nationalsozialistischen Untaten eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstelle, liege auf der Hand. Wenn man noch zusätzlich berücksichtige, dass Professor Brüstle im Rahmen der geltenden Gesetze tätig geworden sei und es dem Angeklagten auch unschwer möglich gewesen wäre, sein Anliegen ohne die Namensnennung und die damit einhergehende schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung zu verfolgen, sei das beleidigende Verhalten des Beschwerdeführers unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt und daher rechtswidrig.

III. Revisionsverfahren

Im Revisionsverfahren hat der Beschwerdeführer die Rechtsauffassungen der Vorinstanzen substantiiert argumentativ angegriffen.

Dabei ist dem Landgericht zugute zu halten, dass es sich die falsche Auffassung des Amtsgerichts von Schmähkritik nicht zu Eigen gemacht hat.

1. Formell hat der Beschwerdeführer gerügt:

- a) Nachdem in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht sowohl die Erklärung des Beschwerdeführers wie auch die Erklärung der 18 Professoren verlesen worden war, hatte der Beschwerdeführer zur Begründung der Richtigkeit seiner Aussage und des Nachweises der Zulässigkeit seiner Bewertung den Beweisantrag gestellt, Professor Brüstle als Zeugen dazu zu hören, dass er
 - aa) anstrebt, die Aufhebung einer Stichtagsregelung im Stammzellengesetz,
 - bb) eine Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland, die ihm eine uneingeschränkte Forschung an Embryonen ermöglicht, die straffreie Tötung von Embryonen eingeschlossen.

Diesen Beweisantrag hat das Landgericht mit der Begründung zurückgewiesen, es sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob Professor Brüstle die Aufhebung der Stichtagsregelung beziehungsweise die uneingeschränkte Forschung an Embryonen erstrebe. Das war nicht zulässig. Nach Auffassung des Beschwerdeführers hätte sich bei der Vernehmung des Professor Brüstle nämlich ergeben, dass beide im Beweisantrag aufgestellten Behauptungen von ihm bejaht werden mussten. Dies hätte weiter bedeutet, dass sich Professor Brüstle für eine Rechtslage in Deutschland einsetzt, die weder mit der

Verfassungslage noch dem geltenden materiellen Recht übereinstimmt und tatsächlich auf das hinausläuft, was auch in Auschwitz praktiziert wurde, die Missachtung und das Sichzueigenmachen des Mitmenschen bis zu dessen physischer Vernichtung.

Wenn dies bestätigt wurde, und es wäre bestätigt worden, soweit Herrn Professor Brüstle Auffassungen nicht längst offenkundig sind, was für diese Beschwerde behauptet werden muss, hätte das Gericht diese Bemerkung des Beschwerdeführers nicht mehr als eine Beleidigung des Professor Brüstle werten können. Gerade das aber hat das Gericht getan, wie sich aus den vorstehenden Zitaten aus dem Urteil des Landgerichts ergibt. Das Gericht hätte dann feststellen müssen, dass es dem Beschwerdeführer in diesem Punkt gar nicht um die Einordnung der Handlungen des Professor Brüstle als verbrecherisch im Sinne des Strafgesetzes ging, sondern um eine inhumane und deshalb nicht hinnehmbare Haltung, die auch in Auschwitz anzutreffen war.

Die Zurückweisung des Beweisantrages ist vom Beschwerdeführer im Berufungsverfahren ordnungsgemäß gerügt aber falsch beschieden worden.

- b) Weiter hat der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Zurückweisung des Beweisantrages gerügt, dadurch sei ihm das rechtliche Gehör verwehrt worden. Das Gericht hatte nämlich die Zurückweisung des Beweisantrages damit begründet, es sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, ob Professor Brüstle die Aufhebung der Stichtagsregelung beziehungsweise die uneingeschränkte Forschung an Embryonen erstrebe. Der Beschwerdeführer hat in der Revision darauf hingewiesen, diese Begründung lasse nur den Schluss zu, „dass die Entscheidung des Gerichts nur auf einer allenfalls den äußeren Wortlaut, nicht aber den Sinn des Parteivortrages erfassenden Wahrnehmung beruht“. (BGH, Beschluss vom 9.2.2009 - II ZR 78/08 -) Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass bei richtiger Wertung des Beweisantrages, der an der Stelle der Hauptverhandlung gestellt wurde, bei der man sich mit dem Begriff „Geist von Auschwitz“ befasste und was er bedeutet, das Gericht hätte erkennen müssen, dass der Beschwerdeführer mit diesem Beweisantrag den Nachweis bezweckte, dass Professor Brüstle tatsächlich die Auffassung vertritt, man könne über ungeborene Menschen im Embryonalzustand bedenkenlos verfügen und man müsse und solle bestehende gesetzliche Hindernisse und Verbote, die es in Deutschland nicht zuletzt wegen der Auschwitz-Erfahrungen gibt, beseitigen. Der Beschwerdeführer hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er Anspruch darauf habe, dass Gerichte, die über seine Äußerungen entscheiden, die für eine rechtliche Beurteilung notwendigen Umstände sorgfältig aufklären, was hier unterblieben sei.

Wäre die erstrebte Aufklärung erfolgt, hätte das Gericht nicht zu einer Verurteilung kommen können. Es hätte nämlich nicht eine Meinungsäußerung sondern eine richtige Tatsachenbehauptung feststellen müssen, die nicht strafbar war.

2. Im Hinblick auf das materielle Recht hat der Beschwerdeführer gerügt:

- a) Das Gericht habe zutreffend festgestellt, dass die Äußerungen des Beschwerdeführers weder als Formalbeleidigung noch als Schmähung oder Angriff auf die Menschenwürde des Professor Brüstle anzusehen seien. Umso sorgfältiger hätte es der Frage nachgehen müssen, ob die Wertung der ersten Instanz richtig war. Das Gericht hätte nämlich unabhängig auch vom gestellten Beweisantrag bereits in der Erwägung ziehen müssen, dass die Bezugnahme auf den Geist von Auschwitz in den Äußerungen des Antrags des Angeklagten nicht nur eine Beleidigung darstellen konnten, wie es die Staatsanwaltschaft und der Vorrichter sahen, sondern eine zugespitzte Argumentation im Hinblick darauf, dass menschenverachtendes Verhalten kein Spezifikum von Auschwitz war, es dort aber in besonders erschreckender Weise vorkam, mit der Folge, dass die deutsche Geschichte auf immer damit belastet ist. Soviel Sensibilität müsse von deutschen Gerichten gefordert werden. Da das Gericht dies nicht getan hätte, liege ein sachlich-rechtlicher Mangel vor, der zur Aufhebung des Urteils führen müsse.

- b) Das Urteil lasse nicht erkennen, worin die dem Professor Brüstle angeblich zugefügte Ehrverletzung durch vorsätzliche Kundgebung der Missachtung oder Nichtachtung gesehen werde. Gerade weil das Gericht von dünnem Eis spreche, auf dem sich der Angeklagte bewegt habe, müsse von ihm verlangt werden, dass es seinerseits im Urteil genau und nachvollziehbar darlege, worin die angebliche Rechtsverletzung des Angeklagten zu sehen sei.
- aa) Die Erklärung des Gerichts, die Äußerungen des Angeklagten enthielten sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile, allerdings liege der Schwerpunkt bei den Werturteilen, sei unbrauchbar. Gerade weil die Grenze zwischen herabsetzenden Werturteilen und Tatsachenbehauptungen schwer zu ziehen sei, hätte das Gericht zunächst darlegen müssen, welche Äußerungen des Angeklagten es als Werturteile und welche es als Tatsachenbehauptungen ansah. Die Abgrenzung zwischen § 185 und § 186 StGB sei vom Gericht offensichtlich nicht vorgenommen worden. Deshalb lasse sich auch die Darlegung des Gerichtes nicht überprüfen, der Schwerpunkt der Äußerungen des Angeklagten läge bei den Werturteilen. Das Gericht spräche wieder von Gleichsetzung des Verhaltens des Mediziners mit Verhalten der Mediziner in der NS-Zeit. Der Beschwerdeführer hat in der Revisionsbegründung noch einmal darauf verwiesen, dass es um Verhalten *und* Haltung von Medizinerinnen heute und Medizinerinnen früher zum Lebensrecht anderer Menschen gehe. Bezüglich der Haltung gehe es nicht allein um Gesinnung sondern darum, dass die Gesinnung tagtäglich im beruflichen Bereich zum Ausdruck gebracht und angewendet werde. Damals wie heute sei eine nicht geringe Anzahl von Medizinerinnen in der Grundlagenforschung, aber nicht nur dort, der Auffassung, sie könnten über andere Menschen beliebig verfügen. Medizinerinnen wie die 18 empörten Professorinnen seien ständig, und nicht nur durch Bischof Fürst und den Beschwerdeführer, dem begründeten Vorwurf ausgesetzt, das Lebensrecht ungeborener Menschen zu missachten. Nicht zuletzt und um diesem Vorwurf zu begegnen, werde ja dauernd versucht, Menschen im Embryonalstadium die Personalität abzusprechen und nur von menschlichem Leben aber nicht von den Personen zu sprechen, die zum Gegenstand der Forschung gemacht würden. Damit werde ständig darüber hinweg zu täuschen versucht, dass Personen = Subjekte wie Sachen = Objekte behandelt würden, ein eklatanter Verstoß gegen die Grundrechte der betroffenen Personen. Der Verweis auf diese Tatsache könne keine Beleidigung darstellen. Vielmehr sei eine Klarstellung dringend notwendig. Dies sei nicht nur die Aufgabe eines katholischen Bischofs oder christlicher Kirchen oder sonstiger Religionsgemeinschaften. Die Verteidigung des Lebens sei Verfassungsauftrag, der von jedem Bürger wahrzunehmen sei.

Die Diskussion dürfe nicht zivil- oder strafrechtlich mit der unzutreffenden Behauptung behindert oder unterbunden werden, ein Teilnehmer der Diskussion, nämlich derjenige, der derzeit mit toten Embryonen oder aus ihnen gewonnenem Material arbeitet, aber selbst Zugriff auf lebende Embryonen zu Forschungszwecken haben will, werde in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt, wenn über diesen Sachverhalt sachlich, wenn auch in aller Schärfe, gesprochen werde.

- bb) Wenn das Gericht behaupte, der Beschwerdeführer vergleiche das Verhalten des Professor Brüstle im Rahmen der Stammzellenforschung mit dem in der Historie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler, sei dies eine neue, falsche Argumentation, wie sie bisher jedenfalls in Verfahren, die den Beschwerdeführer betreffen, noch nicht aufgetaucht sei. Ihr könne auch nicht gefolgt werden. Sie vermische nämlich verschiedene Sachverhalte, die zu unterscheiden seien.

Der in der deutschen Historie bislang einzigartige Vorgang, der *pars pro toto* mit dem Begriff Auschwitz verbunden sei, betreffe zunächst den in deutschen KZs durchgeführten organisierten Völkermord an Millionen unschuldiger Menschen in einer bis dahin unvorstellbaren Zahl. Es läge auf der Hand, dass Professor Brüstle logischerweise damit nicht in Verbindung gebracht werde.

Auschwitz bedeute aber auch die Verachtung des Mitmenschen im Allgemeinen und Anwendung dieser Einstellung auf den Einzelfall, wie bereits dargestellt.

Organisierter Völkermord sei nicht das Geschäft der NS-Ärzte und Wissenschaftler gewesen, die in den KZs tätig gewesen seien. Ihr Interesse sei dahin gegangen, an dem reichlich vorhandenen „Menschenmaterial“ Experimente vorzunehmen, in Verfolgung und zur Überprüfung von Rassetheorien, die es schon vor dem Nationalsozialismus gegeben habe und die bis heute nicht ausgestorben seien. Die Arbeit dieser Mediziner sei, wenn die allgemein zugänglichen Informationen zuträfen, dahin gegangen, an KZ-Insassen Methoden zur Heilung von Verletzungen und Krankheiten beziehungsweise die Wirkungen neu entwickelter Medikamente zu erproben und zwar ohne Rücksicht auf die Gefährdung der hierfür verwendeten Menschen. Die bedauernswerten Opfer hätten wenigstens noch schreien können, Embryonen, die heute weltweit zu Forschungszwecken getötet würden und deren straffreie Tötung auch in Deutschland angestrebt würden, könnten nicht einmal dies. Sie seien wehrlos und rechtlos gestellt und genau dieser Zustand werde auch in Deutschland angestrebt.

Die derzeit die deutsche Öffentlichkeit besonders bewegende Diskussion über die Patientenverfügung habe bekanntlich nicht zuletzt ihren Grund darin, dass Menschen sich davor sichern wollten, in einem Zustand der Bewusstlosigkeit oder Wehrlosigkeit entgegen ihrem Willen unnötiger medizinischer Behandlung oder medizinischen Experimenten ausgesetzt zu sein. Den Normalbürgern sei völlig klar, dass es auch heute Mediziner gäbe, die eigene Interessen über das Wohl anderer stellten, in einer Mischung von Geltungsbedürfnis und Machbarkeitswahn, die allerdings natürlich nicht auf den Berufsstand der Mediziner beschränkt sei. Diese Einstellung meine der Beschwerdeführer, wenn er auf den Geist von Auschwitz verweise.

Sie sei insbesondere mit dem KZ-„Arzt“ Dr. Mengele verbunden. Dessen dokumentierte Tätigkeit im KZ Auschwitz habe offengelegt, wozu Menschen fähig seien, die im vorbeschriebenen Sinne fanatisch eigene Ziele verfolgten. Bei Medizинern, die von Berufs wegen zum Schutz des Lebens, insbesondere des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen berufen seien und sich sogar zu dessen Schutz verpflichtet hätten, und die dennoch skrupellos andere Menschen verletzen und töten würden, um zu sehen, „was passiert“, sei dies umso abscheulicher.

Das Urteil könne an der fraglichen Stelle wegen der unrichtigen historischen Betrachtung des Gerichtes allerdings nur dahin verstanden werden, dass dem Beschwerdeführer unterstellt werde, er wolle Professor Brüstle alles anlasten, was unter „Auschwitz“ insgesamt verstanden werde. Diese in Auschwitz in besonders erschreckender Weise zu Tage getretene Haltung sei nicht einmalig, aber ebenfalls mit diesem Namen eng verbunden. Deshalb sei die Verurteilung wegen Beleidigung nicht gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang sei es aber auch unrichtig, wenn das Gericht insoweit von „dem in der Historie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler“ spräche. Die Neigung, Grenzen rechtswidrig zu überschreiten, sei den Menschen immanent und deshalb sei es falsch, hier von historisch einmalig zu sprechen.

- cc) Das Gericht habe die Verwendung des Begriffs „Auftragsmorde“ als Beleidigung des Professor Brüstle gewertet.

Dabei habe es offensichtlich den Begriff „Mord“ umgangssprachlich verstanden, was auch richtig sei, weil es sich so aus dem Gesamttext ergäbe. Der Beschwerdeführer habe nicht von der Gesetzeslage in Israel gesprochen, die er hätte ansprechen müssen, wenn er das Wort „Mord“ gesetzestechnisch hätte brauchen wollen, sondern er habe seine persönliche Einschätzung in der widerrechtlichen Tötung von Embryonen in die Debatte eingebracht. Unrichtig sei jedoch die Verbindung mit Dr. Brüstle gewesen. In

dem Teil der Äußerungen, der das Wort „Auftragsmorde“ enthalte, habe sich der Beschwerdeführer mit dem Protest der 18 Professoren beschäftigt und auf das Lebensrecht und die Würde jedes Menschen verwiesen. Das fragliche Zitat laute:

„Die Professoren können es drehen und wenden, wie sie wollen. Mord ist Mord, egal in welchem Stadium das Leben eines Menschen vernichtet wird. Es rechtfertigt auch moralisch nicht, mit ‚Menschenmaterial‘ zu arbeiten, auch wenn andere diese Auftragsmorde begangen haben.“

Damit wurde ausgesagt, dass es auch unmoralisch ist, mit getöteten Embryonen zu arbeiten, die vorher von anderen getötet wurden. Der Beschwerdeführer hat sodann darauf verwiesen, dass diese Passage auch noch weiter erläutert worden sei. Es wurde nämlich auf die Tatsache Bezug genommen, dass heute in Israel Embryonen getötet werden und dann zum Zwecke der Forschung nach Deutschland verkauft werden.

Der Beschwerdeführer hat darauf hingewiesen, dass damit weder gesagt sei, dass die Tötung der Embryonen von Deutschland aus oder gar von Professor Brüstle in Auftrag gegeben worden seien, noch, dass die Lieferung getöteter Embryonen von Israel aus nur nach Deutschland erfolgt. Wer in Israel die Tötung von Embryonen in Auftrag gegeben hat, die unter anderem auch nach Deutschland verkauft werden, bleibt offen. Das Wort „Auftragsmorde“ weist darauf hin, dass nicht irgendwelche vielleicht natürlich verstorbenen Embryonen nach Deutschland geliefert werden, sondern Embryonen, die vorsätzlich zu Forschungszwecken getötet und dann weiter veräußert wurden. Diese Arbeit muss natürlich in Auftrag gegeben werden.

Der Beschwerdeführer hat weiter darauf hingewiesen, dass er erst, nachdem er seine Kritik an der Embryonenforschung einschließlich des Handels mit Embryonen geäußert hatte, den Satz folgen ließ: „Bischof Gebhard Fürst hat den richtigen Ton getroffen, der wohl auch direkt an Professor Dr. Oliver Brüstle gerichtet war.“

Der Beschwerdeführer hat weiter darauf hingewiesen, dass die Nennung des Namens von Prof. Brüstle in diesem Zusammenhang angezeigt war, weil dieser mit getöteten Embryonen arbeitet, die aus Israel geliefert werden, eine im Hinblick auf den in Deutschland begangenen Judenmord makabere Situation.

Es ging dem Beschwerdeführer also um einen ganz anderen skandalösen Vorgang, dessen Nutznießer allein Professor Brüstle und andere sind. Daraus konnte keine Beleidigung abgeleitet werden.

- dd) Weiter hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, die mangelhafte Subsumierung der zur Beurteilung anstehenden Äußerungen des Beschwerdeführers durch das Gericht schließe bereits die Schlussfolgerung des Gerichts aus, es verstehe sich von selbst, dass damit bewusst - jedenfalls auch - die Missachtung des Professor Brüstle kundgegeben worden sei. Das Gericht habe die Evidenz angenommen, also völlige Klarheit, von der keine Rede sein könne.
- ee) Im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts scheidet aus dem Vorstehenden aus, dass der Beschwerdeführer Prof. Brüstle persönlich diskreditiert hätte.

Die einfache Feststellung des Gerichts, dem Beschwerdeführer sei klar gewesen, dass er mit seinem Vergleich Prof. Brüstle diskreditierte, reiche nicht aus. Das Gericht hätte vielmehr feststellen müssen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Vergleich die Grenze des Zulässigen und wie überschritten hätte. Insofern bestehe dasselbe Defizit in den Feststellungen wie unter dd) beschrieben. Nicht jede Missachtung eines Verhaltens, wenn sie denn vorläge, sei gleichzeitig eine strafbare Beleidigung. Gerade im Hinblick auf den Umfang der Äußerungen des Beschwerdeführers, die von ihm angesprochenen Gesichtspunkte und die eigene Überzeugung des Gerichts von der Ernsthaftigkeit des Debattenbeitrages des Beschwerdeführers hätten das Gericht also zu einer sorgfältigen

Unterscheidung und Darlegung veranlassen müssen, worin die vom Beschwerdeführer angeblich begangene Beleidigung zu sehen sei.

Auf keinen Fall dürfe sich das Gericht darauf berufen, der Beschwerdeführer habe einen Vergleich angestellt. Tatsächlich ergebe nämlich die Überprüfung seiner Äußerungen, dass er einen solchen Vergleich nicht angestellt habe. Nur habe er unrichtigerweise im Hinblick auf Bischof Fürst ausgeführt, dieser habe recht, wenn er diesen Vergleich setze. Aber auch Bischof Fürst habe nicht verglichen. Im Übrigen könnten Vergleiche nicht deshalb geahndet werden, weil sie etwa falsch verstanden würden, sondern nur, wenn mit ihnen selbst die rechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten würden.

- c) Das Landgericht hatte auf Seite 8 unter d) ausgeführt, gerade in der persönlichen Namensnennung des Prof. Brüstle liege die schwere Beeinträchtigung von dessen Persönlichkeitsrecht. Dem Angeklagten wäre es nach Auffassung der Kammer unschwer möglich gewesen, sein Anliegen ohne Namensnennung zu verfolgen. Hierbei bezog sich das Gericht auf die vom Beschwerdeführer erstrittene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.5.2006 -1 BvR 55/00 -.

In diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Verurteilung des Herrn Annen wegen Beleidigung zwar deshalb bestätigt, weil eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes des Angegriffenen durch direkte Bezugnahme vorliege. (B) I) 1) b) aa)) Das Bundesverfassungsgericht hat aber gleichzeitig erkennen lassen, dass eine gezielte Bezugnahme entfallen könne, denn es hat weiter ausgeführt: „Diese gezielte Bezugnahme auf Dr. F entfällt nicht allein dadurch, dass die Beschwerdeführer sich erkennbar mit ihrem Flugblatt auch generell gegen Abtreibungen wenden und die Wiederherstellung der ausnahmslosen Strafbarkeit anstreben. Zur Verfolgung dieses allgemeinen Anliegens wird Dr. F. gezielt aus der Gruppe der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, herausgegriffen und sein Tun als ‚Babycaust‘ gekennzeichnet, der dem Holocaust gegenübergestellt wird. Der Gesamtkontext einer politischen Auseinandersetzung um Abtreibung lässt die Zielrichtung auf Dr. F. nicht in den Hintergrund treten und rechtfertigt es auch nicht, das Flugblatt nur als ‚Denkanstoß‘ zu werten, der an der Arztpraxis und der Person des Dr. F. anknüpft. (So aber OLG Karlsruhe, NJW 2003, S. 2039 <2030 f. > für einen ähnlichen Fall).“

Gerade dieser Fall liegt aber nach den Feststellungen des Gerichts hier vor.

Nach den Feststellungen des Gerichts hat sich der Beschwerdeführer erst in die Diskussion eingemischt, nachdem Professor Brüstle zusammen mit 17 anderen Wissenschaftlern Bischof Fürst in einer öffentlichen Äußerung angegriffen und beschuldigt hatten, er würde sie diffamieren.

Die Erklärung wurde von Professor Brüstle als Erster unterzeichnet, anscheinend, weil die Unterzeichner dem Alphabet nach aufgeführt wurden.

Es ist aber auch offenkundig, dass gerade Prof. Dr. Brüstle einer der engagiertesten Wortführer der Embryonenforscher in Deutschland ist und keine Gelegenheit auslässt, in der Öffentlichkeit auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen. Er hatte sich selbst mit seiner Erklärung in die Öffentlichkeit gedrängt. Er konnte sich also nicht darauf berufen, er sei gezielt aus einer Gruppe herausgegriffen worden. Vielmehr ist mit dem Bundesverfassungsgericht davon auszugehen, dass der gesamte Kontext der hier streitigen politischen Auseinandersetzung die Zielrichtung auf Prof. Brüstle in den Hintergrund treten lässt. Auch das lässt den Vorwurf der Beleidigung entfallen.

- d) Soweit die Kammer in ihrer Entscheidung darauf abgehoben hatte, dem Beschwerdeführer wäre die Verfolgung seines Anliegens unschwer auch ohne Namensnennung möglich gewesen, hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, er habe sich zu einem besonderen Lebensvorgang geäußert, nämlich der Kontroverse, wie von 18 Wissenschaftlern gegen Bi-

schoffürst eröffnet worden war. In diesem Zusammenhang sei es natürlich richtig gewesen, dass sich der Beschwerdeführer in seinem Diskussionsbeitrag auf diese Mediziner bezog. Er hätte nicht nur Professor Brüstle, sondern auch alle anderen Wissenschaftler namentlich nennen können. Wenn er nur Professor Brüstle nannte, so deshalb, um klarzustellen mit welcher Äußerung welcher Mediziner gemeint war. Insofern sei also die Nennung des Namens notwendig gewesen, um einen interessierte Publikum zu vermitteln, zu welchem Vorgang der Beitrag geleistet wurde. Das könne nicht als Beleidigung gewertet werden

- e) Letztlich hat sich der Beschwerdeführer in der Revision auch mit dem vom Landgericht verneinten Verbotsirrtum beschäftigt und darauf hingewiesen, dass auch hier die Begründung des Gerichts nicht trage, wenn es darauf hinweise, dem Beschwerdeführer sei aus dem selbst erstrittene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts klar gewesen, auf welchem dünnem Eis er sich bewege. Gerade wenn das der Fall gewesen sein sollte, hätte das Gericht sich hierzu sehr genau äußern müssen, was nicht geschehen ist. Die fragliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschäftigte sich nämlich mit Fragen der Abwägung von Meinungsfreiheit und Ehrenschatz sowohl im strafrechtlichen wie auch in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Insofern war eine einfache Bezugnahme auf den Beschluss nicht möglich. Die Kammer hätte schon im Einzelnen darlegen müssen, woran sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Falle hätte orientieren müssen.
3. Das Oberlandesgericht hat, wie dargelegt, die Revision durch Beschluss einstimmig als unbegründet verworfen und zur Begründung ausgeführt, die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung habe keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Das bedeutet, dass sich das Oberlandesgericht die Ausführungen des Landgerichts zu Eigen gemacht hat und sie als richtig ansieht.

Die Angriffe, die gegen das landgerichtliche Urteil geführt wurden, sind also auch gegen das Urteil des Oberlandesgerichts zu führen.

C.

Der Beschwerdeführer sieht seine Rechte aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 4 und 5 GG verletzt.

1. Die Beachtung der eigenen Würde des Beschwerdeführers verlangt es, dass seine Handlungsfreiheit respektiert und er in die Lage versetzt wird, entsprechend seinem Verständnis von Menschenwürde und freier Entfaltung der Persönlichkeit, das vom Verständnis der Verfassung nicht abweicht, zu wichtigen gesellschaftlichen Problemen nicht nur Stellung zu nehmen, sondern auch an ihrer Lösung mitzuarbeiten. Dazu ist es notwendig, dass die Religionsfreiheit des Beschwerdeführers und seine aus seinem Gewissen entspringenden Handlungen, die er an der Verfassungslage ausrichtet, respektiert und auch sein Recht auf Meinungsfreiheit, das er in gleicher Weise ausübt, nicht entgegen der Verfassung eingeschränkt wird.

Der Beschwerdeführer, der sich seit vielen Jahren engagiert und tatkräftig für das Leben ungeborener Menschen in Deutschland einsetzt, und zwar seit dem Beginn ihrer Existenz an, kann es mit der eigenen Würde nicht vereinbaren, tatenlos zuzusehen, dass nicht nur unschuldige Menschen in Deutschland massenweise durch Abtreibung getötet werden sondern auch in den Laboren von Wissenschaftlern, die sich an Embryonen zu schaffen machen, unter Inkaufnahme des Ergebnisses, dass diese entweder geschädigt oder sogar getötet werden, weil man dies im Rahmen einer falsch verstandenen Auffassung von Forschung für erlaubt ansieht oder wenigstens so tut, als sähe man das wirklich als erlaubt an. Alle Menschen sind vor der Geburt hilflos und auf Schutz angewiesen. Der Beschwerdeführer stellt immer wieder fest, dass der deutsche Staat zurzeit das nicht tut, was seine erste Pflicht ist, nämlich das nackte Leben der Rechtsgenossen zu schützen. Der Beschwerdeführer sieht es deshalb mit seiner eigenen Würde als unvereinbar an, dazu zu schweigen.

2. Die Unantastbarkeit menschlicher Würde wird im praktischen Leben akut. Deshalb ist in Art. 2 GG das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ausdrücklich als Grundrecht anerkannt und nicht etwa staatlich verliehen. Nicht nur zum Thema Abtreibung sondern auch zum Thema Bioethik wird in Deutschland eine scharfe und kontroverse Diskussion geführt. Denen, die sich engagiert für den Lebensschutz jedes Menschen vom Beginn seiner Existenz bis zum natürlichen Tode einsetzen, wird die Diskussion nicht gerade erleichtert, wenn man sich die deutsche Gesetzgebung in Fragen Abtreibung und Embryonenschutz ansieht. Was Letzteren angeht, wird, wie dargelegt, nicht zuletzt durch den mehrfach genannten Professor Brüstle versucht, die in Deutschland bestehenden gesetzlichen Beschränkungen für Embryonenforschung zu beseitigen, was zur Folge hätte, dass Embryonen, also Menschen im frühesten Stadium ihres Lebens, der beliebigen Verfügung ihrer Mitmenschen freigegeben würden. Wenn Bischof Fürst hier in die öffentliche Debatte eingriff, war es das gute Recht des Beschwerdeführers und er sah es auch als moralische Verpflichtung an, auf Seiten von Bischof Fürst sich ebenfalls an der Debatte zu beteiligen.
3. Zu seinem Verhalten fühlt sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner religiösen Einstellung gedrängt. Nach katholischer Lehre ist es nicht erlaubt, einen unschuldigen Menschen, und dazu gehören auch Menschen im Embryonalstadium, zu töten. Die katholische Kirche, der der Beschwerdeführer angehört, tritt in besonderer Weise für den Schutz des menschlichen Lebens ein, weil das Recht auf Leben gegenüber jedermann gilt und jeder Mensch nach katholischer Lehre eine ihm von Gott selbst verliehene unsterbliche Seele besitzt, was in ganz besonderer Weise seinen Wert und seine Unverfügbarkeit für andere Personen dokumentiert.

Darauf hinzuweisen ist die katholische Kirche immerfort bemüht, damit auch Gesetzgebung und Rechtsprechung sich stets darum bemühen, den unschätzbaren Wert des Einzelnen zu achten und ihm den ihm zukommenden Schutz zu gewähren.

Der Beschwerdeführer hat das grundgesetzlich geschützte Recht, nicht nur seinen Glauben persönlich zu leben, sondern ihm auch im gesellschaftlichen Leben Ausdruck zu verleihen. Wenn er sich also an einer Lebensrechtdebatte beteiligt, macht er von seinem Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit Gebrauch. Das ist im Übrigen auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE 38,98/106 m.w.N. sowie 69,1/33).

4. Ohne jeden Zweifel ist der Beschwerdeführer auch berechtigt, im Rahmen des Artikels 5 GG seine Meinung in der Diskussion über die Forschung an Embryonen zum Ausdruck zu bringen. Es wird auch vom Bundesverfassungsgericht nicht in Zweifel gezogen, dass der Beschwerdeführer sich in der Diskussion um Abtreibung altruistisch verhält und es ihm nicht darum geht, etwa einen Abtreibungsmediziner in seiner Personenwürde zu beschädigen, sondern dass er sich bemüht einen möglichst effektiven Kampf gegen die Abtreibung zu führen. So liegt es auch im vorliegenden Fall. Der Beschwerdeführer beachtet auch gerichtliche Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang ergehen, insbesondere solche, die ihn als Partei unmittelbar betreffen. Die Vielzahl der zwischenzeitlich vorliegenden kontroversen Entscheidungen zur Freiheit der Meinungsäußerung zumindest bis auf die Ebene der Oberlandesgerichte zeigt aber, dass es nicht einfach ist, die Grenzen zwischen dem, was in der Diskussion zulässig beziehungsweise hinzunehmen ist und dem Unzulässigen genau zu bestimmen.

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass eine Äußerung nicht über den Wortlaut hinaus zu seinen Lasten uminterpretiert werden darf. Was er nicht sagt, darf ihm auch nicht unterstellt werden. Wenn jemand seine Äußerung bedenkt und sie Anlass für weitere Überlegungen ist, entspricht dies dem Wesen des gesellschaftlichen Dialogs beziehungsweise Streits. Der Beschwerdeführer gibt mit seinen Äußerungen einen Denkanstoß, wie das Oberlandesgericht Karlsruhe in NJW 2003, 2039 völlig richtig entschieden hat. Wer sich äußert, kennt möglicherweise den Anfang der veranlassten Diskussion, niemals jedoch das Ende. Insofern verweist der Beschwerdeführer auch auf die Entscheidung BGHZ 9 ff [14, 15, 16].

Die Entscheidungen der Tatsacheninstanzen verletzen das geltende Recht. Worin die Rechtsverletzungen im Einzelnen liegen, hat der Beschwerdeführer unter III. ausgeführt.

Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Bei ordnungsgemäßer Rechtsanwendung und Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Freiheit der Meinungsäußerung hätte der Beschwerdeführer bereits in erster Instanz freigesprochen werden müssen. Stattdessen wird ihm zugemutet, den Makel eines Rechtsbrecher zu tragen. Dass will und braucht er nicht hinzunehmen.

D.

Der Beschwerdeführer ist darüber hinaus in seinen Rechten aus Art. 103 GG, § 244 StPO verletzt.

1. Der Beschwerdeführer hatte in der Berufungsinstanz einen ordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt, den das Landgericht zu Unrecht zurückgewiesen hat. Auch dies ist bereits unter III. dargelegt worden. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Das Landgericht hätte dem Beweisantritt stattgeben müssen. Spätestens nach Durchführung der Beweisaufnahme aufgrund des Beweisantrages hätte das Gericht erkannt, dass die erstinstanzliche Verurteilung nicht zu halten war und hätte den Beschwerdeführer freigesprochen.
2. Auch die Zurückweisung der Revision durch Beschluss des Oberlandesgerichts stellt einen Verstoß gegen Art. 103 GG dar. Die Beschlussverwerfung zeigt, dass sich das Oberlandesgericht jedenfalls nicht in hinreichendem Maße mit dem Vorbringen in der Revision auseinandergesetzt hat. Auch eine unzureichende Gewährung rechtlichen Gehörs ist eine Verletzung des Art. 103 GG.

E.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet und daher anzunehmen.

Die vorstehenden Darlegungen haben ergeben, dass der Verfassungsbeschwerde

- a) grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
- b) ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BBV genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt ist.

Zu a)

Die angefochtenen Entscheidungen verkennen die Reichweite der dem Beschwerdeführer zustehenden Grundrechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit wie auf Meinungsfreiheit, wie sie in den Artikeln 4 und 5 GG nachrichtlich festgehalten werden. Tatsächlich sind sie vorkonstitutionelles Recht. Sie werden vom Staat nicht verliehen. Sie sind im Verhältnis des Staates zum Bürger zu beachten, wie auch im Verhältnis der Bürger untereinander zu verteidigen. Was den Streit der Bürger untereinander angeht, gibt es Abgrenzungsprobleme zwischen den Grundrechten der Bürger, wie es sich gerade in Auseinandersetzungen des Beschwerdeführers mit Medizinern zeigt, die in ihrer Tätigkeit Grundrechte ihrer Mitbürger auf Lebensrecht missachten. Es kann nicht zugelassen werden, dass Mediziner, die ihrerseits alle Rechte für sich in Anspruch nehmen, versuchen, an ihrem Verhalten geübte Kritik dadurch zu unterbinden, dass sie behaupten, beleidigt zu werden, und sie Staatsanwaltschaften und Gerichte finden, die eine solche falsche Rechtsauffassung unterstützen, statt die Freiheit der Meinungsäußerung zu verteidigen, um dadurch sicherzustellen, dass der offene Meinungs Austausch in der Gesellschaft auch weiterhin erfolgen kann. Die durch die Instanzgerichte unter Verletzung der Verfassung verursachte Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung muss deshalb durch das Bundesverfassungsgericht korrigiert werden.

Zu b)

Die Annahme der Beschwerde ist auch zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers erforderlich. Insofern wird auf das unter C) gesagte Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer setzt sich engagiert gegen jede Verletzung des Rechtes auf Leben ein, wobei er sich insbesondere für die Ungeborenen einsetzt. Er macht sich zum Sprecher jener, die noch keine menschliche Stimme haben und sich nicht selbst gegen ihnen drohendes oder angetanes Unrecht zur Wehr setzen können. Es ist ganz offenkundig, dass es bei dem Streit um bioethische Positionen um wichtige ethische Standpunkte geht, darüber hinaus aber auch um wirtschaftliche Chancen und Interessen eines bisher noch nicht feststellbaren Ausmaßes, bei denen die schwächsten Glieder der Gesellschaft in höchstem Maße gefährdet sind. Der Beschwerdeführer sieht es als seine Verpflichtung an, seinerseits mitzuhelfen, dass die Menschenwürde aller Menschen gewahrt, geachtet und geschützt wird. Das ist nicht nur sein Recht sondern auch seine moralische Verpflichtung. Beides entspricht auch dem Grundgesetz. In der Ausübung seiner Rechte darf der Beschwerdeführer nicht behindert werden. Staatliche Gewalten sind im Gegenteil verpflichtet, ihm dies zu ermöglichen.

Weil dies nicht geschehen ist, ist die vorliegende Verfassungsbeschwerde notwendig geworden.

gez. Lennartz
Rechtsanwalt